

Kurzfassung Inputreferat L. Seifert

Ludmila Seifert – Bündner Heimatschutz

Seit Januar 2016 ist das Zweitwohnungsgesetz in Kraft. Es sieht vor, dass in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent geschützte wie auch sogenannte «ortsbildprägende Bauten» innerhalb der Bauzone zu Ferienzwecken umgenutzt werden können, wenn keine andere Möglichkeit für ihre Erhaltung besteht. Die Problematik der auf Bundesebene bislang unbekanntem Kategorie «ortsbildprägende Bauten» kristallisiert sich in ländlichen Gebieten am Sonderfall «Stall». In Graubünden etwa trifft man in praktisch jeder Ortschaft Stallscheunen in einer Vielzahl an. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft ihrer ursprünglichen Funktion entledigt, stehen sie heute brach und scheinbar unnützlich da. Nun bieten sie bauwilligen Feriengästen eine Möglichkeit, ihren Traum vom eigenen Ferienhaus trotz Zweitwohnungsbaustopp doch noch zu erfüllen. Entsprechend nimmt der Druck auf dieses Gebäude zu. Die Verwaltung ist damit beschäftigt, eine einheitliche Methode zur Auswahl und Umnutzung dieser für Wohnzwecke grundsätzlich ungeeigneten Bauten zu entwickeln. Was das Gesetz für die Entwicklung unserer Dörfer in baukultureller Hinsicht bedeutet, ist in seiner Tragweite noch nicht abzuschätzen. Zu befürchten ist: nichts Gutes. Denn letztlich wird mit ihm die Auseinandersetzung mit den «Inhalten» unserer Ortsbilder verunmöglicht.